

# Satzung der Plansecur Stiftung gGmbH

## **Präambel**

Die Plansecur Stiftung gGmbH führt die Idee der Plansecur-Unternehmensgründer fort, den persönlichen und beruflichen Erfolg der Plansecur Beraterinnen und Berater zu teilen.

Ausdruck der von christlichen Grundwerten geprägten humanen Unternehmensethik der Plansecur-Gesellschaften ist das Anliegen, uneigennützig zu fördern und zu unterstützen.

Ziel der Gesellschaft ist, die verfassungsgemäßen Aufgaben mit schöpferischen Ideen, persönlichem Engagement und in vertrauensvoller Partnerschaft zum Nutzen und Wohle aller Beteiligten auszuführen.

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Plansecur Stiftung gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft, Zweckverwirklichung**

1. Die Plansecur Stiftung gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere:
  - a. Förderung der Religion
  - b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - c. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
  - d. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a. Vergabe von Fördermitteln an steuerbegünstigte Körperschaften, Projekte und Initiativen, die den Stiftungszweck fördern.
  - b. Durchführung eigener gemeinnütziger Projekte, insbesondere in den Bereichen:
    - i. Religion, z. B. durch Unterstützung religiöser Veranstaltungen, Bildungsangebote, Seelsorgeprojekte sowie den Erhalt religiöser Einrichtungen;
    - ii. Jugend- und Altenhilfe, z. B. durch Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Betreuung, Bildung und sozialen Teilhabe junger und älterer Menschen;
    - iii. Schutz von Ehe und Familie, z. B. durch Beratungsangebote, Elternschulungen, familienfreundliche Freizeitangebote und Hilfe für Alleinerziehende;
    - iv. Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, z. B. durch Unterstützung von Ehrenamtsinitiativen, Freiwilligenagenturen und Qualifizierungsmaßnahmen;
  - c. Durchführung von Veranstaltungen, wie Fachtagungen, Konzerten, Vorträgen sowie Beauftragung von Studien oder Publikationen, die der Vertiefung und Verbreitung des Stiftungszwecks dienen; ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne der Stiftungszwecke erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
  - d. die Förderung und Durchführung von Tagungen und Konferenzen zu Themen wie Unternehmensethik, Kommunikation, Beratungskompetenz und Beziehungsmanagement, die der Vertiefung und Verbreitung des Stiftungszwecks dienen;
  - e. die Organisation und Durchführung jedweder steuerbegünstigter Aktivitäten, Veröffentlichungen und weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 2 genannten Satzungszwecke zu fördern.
  - f. Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von finanziellen Hilfen, Sachleistungen oder Beratungsangeboten an hilfsbedürftige Personen gem. § 53 der Abgabenordnung (AO).

- g. Die Gesellschaft kann Spenden und andere Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, die die in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke verfolgen.
- 5. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- 6. Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden, Zustiftungen sowie zweckgebundenen Stiftungsfonds ein.
- 7. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 8. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen**

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 25.000,00 Euro.
- 2. Das Stammkapital ist in einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) eingeteilt. Die Einlagen der Gesellschafter werden in der Gesellschafterliste festgehalten.

### **§ 5 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter

und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Plansecur Gemeinschaftsstiftung (Benrather Schlossallee 125, 40597 Düsseldorf) oder – falls diese nicht mehr besteht – an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

### **§ 7 Organe**

1. Die Organe der Gesellschaft sind
  - a. die Geschäftsführung,
  - b. die Gesellschafterversammlung,
  - c. der Beirat.
2. Die Organe der Gesellschaft verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Unternehmensführung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer beschließen, dass alle oder einzelne von ihnen zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt sind.
3. Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Das gleiche gilt für die Gesellschafterversammlung bei Vertretung gegenüber den Geschäftsführern.
4. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung,

den Beschlüssen der Gesellschafter, den Entscheidungen des Beirates und einer ggfs. von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen.

6. Die Geschäftsführung ist an Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Beirates gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
  - a. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - b. Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
  - c. Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
  - d. Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
  - e. Umsetzung eines vom Beirat beschlossenen Spendenkonzepts

### **§ 9 Beirat**

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus den von der Unternehmergeinschaft in die Unternehmensstrategie delegierten Kommanditisten der Plansecur Service GmbH & Co. KG besteht.
2. Vorsitzender des Beirats ist der Sprecher der Unternehmergeinschaft.

### **§ 10 Aufgaben des Beirats und Beiratssitzungen**

1. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung und unterstützt und berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Vergabe der Mittel der Gesellschaft. Zur Mittelvergabe kann der Beirat in Abstimmung mit der Geschäftsführung Vergaberichtlinien aufstellen. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
2. Der Vorsitzende des Beirats lädt in Abstimmung mit der Geschäftsführung zu den Sitzungen des Beirats ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder oder von der Geschäftsführung schriftlich beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
3. Die Beiratssitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
4. Der Beschlussfassung des Beirates unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Überwachung der Geschäftsführung
  - b. Entgegennahme des Wirtschaftsplans und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung
  - c. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses

- d. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung / Deckung eines Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrages
  - e. Entlastung der Geschäftsführung
5. Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen des Beirates mit den Sprechern der Regionalgruppen statt.
  6. Beschlüsse des Beirats werden in Versammlungen und Beiratssitzungen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Außerhalb von Versammlungen und Beiratssitzungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt.
  7. Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  8. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Beirats und der Gesellschafter zu übermitteln.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies gesetzlich, satzungsmäßig oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter oder der Beirat die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Versands) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zuladen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Versands entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung

der Beschlüsse. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.

5. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist unter Beachtung der Ladungsfristen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist.

### **§ 12 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse können auf Präsenzsitzungen oder soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht, im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Verfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden.
2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
3. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:
  - a. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
  - b. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
  - c. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
  - d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - e. Auflösung, Zusammenlegung und Liquidation der Gesellschaft.

### **§ 13 Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

1. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
2. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.

3. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest.
4. Die erwirtschafteten Gewinne müssen für die mit der Gesellschaft beabsichtigten Zwecke verwendet werden und dürfen nicht an die einzelnen Gesellschafter ausgeschüttet werden. Freie Rücklagen können, insbesondere zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und zum Ausgleich von Schwankungen bei Einnahmen oder Ausgaben, gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere im Rahmen des § 62 AO, dies zulassen.
5. Der Beirat prüft den Jahresabschluss und berichtet der Gesellschafterversammlung vor deren Beschlussfassung.

#### **§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
  - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt,
  - d. der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
  - e. beim Ableben eines Gesellschafters oder, im Falle einer juristischen Person, bei ihrer Auflösung.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

5. Mit der Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses wird auch die Einziehung unmittelbar wirksam.
6. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

### **§ 15 Einziehungsvergütung**

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt gegen Vergütung. Die Höhe der Vergütung entspricht dem eingezahlten Kapitalanteil und einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandenen etwaig geleisteten Sacheinlage.
2. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend der Bestimmung der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
3. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, wird die Zahlung der Hauptforderung gestundet und mit dem vereinbarten Zinssatz verzinst.

### **§ 16 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2028. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
3. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung zur Anteilseinziehung nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
4. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 12 des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
2. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

## **§ 18 Zweckänderung und Zusammenlegung**

1. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
2. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind jeweils vom Vorstand und Stiftungsbeirat (sofern vorhanden) zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen stimmberechtigten Kapitals, sofern nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

## **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen stimmberechtigten Kapitals, sofern nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft gemäß § 5 dieser Satzung an die Plansecur-Gemeinschaftsstiftung oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im

Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von maximal 2.500 Euro.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.